

Nachtzeit mußte das Schweigen strikt eingehalten werden – selbst wenn man dadurch sein Leben aufs Spiel setzte. Wie üblich wurde eine Anzahl von Wundergeschichten beigebracht, um die göttliche Legitimation zu erhärten. Auf diesem Hintergrund ist die Einführung der Zeichensprache zu verstehen. Es handelte sich dabei nicht um ein Analogon der modernen Morsetelegraphie, in welcher die Worte für die einzelnen Buchstaben in Zeichen aufgelöst werden, sondern man schuf eine beschränkte Anzahl von Zeichen, die jeweils ein ganzes Wort bezeichneten. Der Gebrauch dieser Zeichensprache ging vor allem von Cluny aus. Die Belege dafür lassen sich bis ins 10. Jh. zurückverfolgen. So besitzen wir einen Beleg für das Kloster Fleury aus dem 10. Jh.; im 11. Jh. begegnet uns ein Verzeichnis der in Cluny gängigen Zeichen. Vor allem das 12./13. Jh. war eine Blütezeit dieses Brauches. Aus dem 15. Jh. besitzen wir noch einen Beleg aus dem Kloster St. Matthias in Trier. Avril bietet in seinem Beitrag ein einschlägiges Manuskript mit einem Katalog solcher Zeichen, das eine Abschrift eines Textes aus dem Jahre 1087 darstellt. – Aus der 2. Sitzung über „Institution, Observanzen und monastische Leistungen (réalisations)“ verweisen wir auf den Beitrag von L. Donnat über die Dringlichkeit der Erstellung eines monastischen Atlas für Frankreich, wie er für England bereits besteht, ferner auf das Referat von M.-P. Dickson, einer Benediktinerin von Le Bec-Hellouin, über die Persönlichkeit des Gründers von Le Bec, Herluin. – Die 3. Sitzung („Monastères et sociétés“) greift Fragen der Einbindung der alten Klöster in die bürgerliche Gesellschaft auf. So handelt D. Barthélémy über „Mönchtum und Adel im 12. und 13. Jh.“; konkret geht es darin um die Spannung zwischen Benediktinern und Prämonstratensern. – Besonderes Gewicht haben die Beiträge der 4. Sitzung, welche die beiden berühmten Benediktinerkongregationen von St. Maur und Saint-Vanne betreffen, die beide mit der benediktinischen Renaissance des 17./18. Jh. eng verbunden sind. Wichtig erscheinen uns vor allem die beiden Referate von R. Taveneaux und G. Michaux über Wissenschaft und Studien in Saint-Vanne. – Die 5. Sitzung wendet sich erneut dem Mittelalter zu. Leithema ist die Frage nach der monastischen Kultur im Mittelalter. Sehr instruktiv ist der Beitrag von P. Riché über das tägliche Leben in den Klosterschulen, wie es sich in den berühmten „Colloquia“ der Scholaren widerspiegelt. Dieses genus literarium war vor allem im angelsächsischen Bereich verbreitet. W. H. Stevenson hat sie 1929 in Bd. 15 der „Medieval et Modern Studies“ veröffentlicht. Riché seinerseits bringt auszugsweise ein „colloquium“ aus der Feder des Aelfric Bata. Hier sind alle Phasen des Schüleralltags geschildert bis hin zum Samstagsbad und zur Abstrafung eines diebischen Scholaren, den zwei Mitschüler gleichzeitig verprügeln: „Sumite virgas duas et stet unus in dextera parte culi illius et alter in sinistra, et sic invicem percute super culum eius et dorsum, et flagellate eum bene prius et ego volo postea“ (426). – Die 6. und letzte Sitzung ist den Klostergebäuden und dem baulichen Rahmen des monastischen Lebens gewidmet. – Das knappe Schlusswort des Archivars der gastgebenden Abtei, Dom J. Dubois, faßt den Ertrag der Tagung zusammen und gibt Ausblicke auf spätere Colloquien ähnlicher Art. Man kann den Veranstaltern und Herausgebern nur von Herzen zu dieser erfolgreichen Unternehmung Glück wünschen.

H. Bacht S. J.

Lohr, Charles H., *St. Thomas Aquinas, Scriptum super sententiis: An index of authorities cited*. Bucks/England: Avebury 1980. 391 S.

Über die Nützlichkeit von Verzeichnissen, die die von einem Autor zitierten, benutzten, ausgeschriebenen Quellen aufführen, brauchen nicht viel Worte verloren zu werden. Sie ist jedem evident, der sich in irgendeiner Form mit historischen Texten befaßt. Da es meist sehr mühsam ist, solche Register herzustellen, gibt es leider immer noch viele Texte, zu denen ein solches Quellenverzeichnis fehlt. Dazu gehörte bisher auch das *Scriptum super sententiis* des Thomas von Aquin. Es ist das Verdienst von Ch. H. Lohr, dem Direktor des Raimundus-Lullus-Instituts der Universität Freiburg, diesem Mangel mit vorliegender Publikation abgeholfen zu haben. L. teilt sein Register in 7 Kategorien ein: 1. Sacra scriptura (2–111), 2. Auctores (113–336), 3. Petrus Lombardus (338–359), 4. Anonyma, historica, liturgica (z. B. Vitae Patrum, Breviarium, Missale usw.) (361–363), 5. Haeretici, sectae, scholae (365–367), 6. Miscellanea (z. B. „moderni“, „philosophi“, „sancti“ usw.) (369–377), 7. Quidam, alii, positio, opinio, error (379–391). Am aufschlußreichsten ist natürlich das Verzeichnis der zi-

tierten *auctores*, gibt es doch aufgrund seiner Zusammensetzung und der Häufigkeit, mit der bestimmte Namen zitiert werden, eine unmittelbare Vorstellung von der Eigenart der Theologie des Thomas von Aquin. Wie nicht anders zu erwarten, haben unter den nach der Sic-et-non-Methode zitierten *auctoritates* auch die Kirchenväter ihren Platz, einige sogar, dem mittelalterlichen Standard entsprechend, einen prominenten. An der Spitze steht natürlich Augustinus (31 Seiten Register), gefolgt von Dionysius Areopagita (17 S.) und Gregor d. Gr. (10 S.). Von den übrigen, Ambrosius, Hieronymus, Hilarius usw., kommt keiner über 5 S., Johannes Damascenus ausgenommen (7 S.). Die mit Abstand am meisten zitierte *auctoritas*, mehr als doppelt so oft als Augustinus, ist der neue ‚Kirchenvater‘ Aristoteles (68 S.). Neunmal wird im Sentenzenkommentar des Thomas das leicht arianische *Opus imperfectum in Matthaeum* zitiert, das Thomas, mit dem gesamten Mittelalter, Johannes Chrysostomus zuschreibt und für dessen verlorene Hälfte er bereit gewesen sein soll, auf die ganze Stadt Paris zu verzichten... An Konzilien werden in dem großen Kommentar, auch dies ist symptomatisch, nur insgesamt vier genannt, das erste Nicaenum, das erste Ephesinum, das siebte Toletanum und das vierte Constantinopolitanum. Im Vorwort nennt L. eine Reihe mittelalterlicher Autoren und Werke des Thomas von Aquin, zu denen entsprechende Indices der Quellenautoren schon angefertigt sind, und erklärt die Benutzung seines eigenen Verzeichnisses.

H. J. Sieben S. J.

The theory of papal monarchy in the fourteenth century: Guillaume de Pierre Godin, *Tractatus de causa immediata ecclesiastice potestatis*, edited by Wm. D. McCready (Studies and texts 56). Toronto: Pontifical Institute of mediaeval studies 1982. XXIV/397 S.

Erst kürzlich hat J. Miethke in seinem Artikel „Die Traktate *De potestate papae*. Ein Typus politiktheoretischer Literatur im späten Mittelalter“ (in: Les genres littéraires dans les sources théologiques et philosophiques médiévales. Actes du coll. internat. de Louvain-la-neuve 15–17 mai 1981, Louvain-la-neuve 1982, 193–211) das genus theologischer Literatur näher gekennzeichnet, dem der hier vorzustellende *Tractatus* des Guillelmus Petri de Godino angehört. Gleich zahlreichen ähnlichen Schriften von Autoren wie Aegidius Romanus, Alexander de S. Elpidio, Alvarus Pelagius, Augustinus Triumphus, um nur die ersten in der Reihenfolge des Alphabets zu nennen, verdankt auch vorliegender Traktat sein Entstehen der Kirchenkrise des frühen 14. Jh.s. Y. Congar hat ihre Ekklesiologie im Zusammenhang behandelt (Handbuch der Dogmengeschichte III 3 c, 175–192), auf ihren Beitrag zur mittelalterlichen Konzilsdebatte sind wir selber näher eingegangen (Vgl. Die Konzilsdebatte des lateinischen Mittelalters, 847–1378, Paderborn 1983, 323–373). Im Mittelpunkt all dieser Traktate steht die Frage nach der päpstlichen Gewalt, ihrer Begründung, ihrem Umfang, ihrer Begrenzung. Entsprechend behandelt auch der vorliegende folgende 6 *articuli*: de potestate Petri singulari, de potestate quam a Christo alii apostoli receperunt, de potestate septuaginta duorum discipulorum Christi quam habuerunt ab eo, de potestate papae, de potestate episcoporum, de potestate curatorum. Darin daß G. Petri de Godino seine streng papalistische Ekklesiologie biblisch zu begründen, sie also auf das Vor- und Urbild der *ecclesia primitiva* zurückzuführen sucht, besteht die Eigenart seines Traktats. – In der Überlieferung gilt der Traktat als Eigentum des Petrus de Palude. Wenn sein Hrsg. ihn jetzt Guillelmus Petri de Godino zuschreibt, so folgt er damit P. T. Stella, dem Hrsg. von Paludes Traktat *De potestate papae*, der Palude nicht nur die Autorschaft von *Le causa* abgesprochen, sondern – mit guten Gründen – auch die Priorität von *De potestate* dargetan hat (vgl. aber Miethke a.a.O. 198, Anm. 26: „Die heute übliche Zuschreibung an den Kardinal bleibt problematisch – wahrscheinlich hat Petrus de Palude die Verantwortung für diesen Text“). McCready macht sich Stellas Argumente in der Attributionsfrage zu eigen und fügt eigene zusätzlich hinzu.

Der Edition (105–326) gehen ca. 100 Seiten Einleitung voraus, in der der Hrsg. den Text nach Eigenart und Bedeutung vorstellt, mit dem Autor und dem Attributionsproblem bekannt macht, eine Datierung vorschlägt, nämlich Ende 1318, die 30 der Edition zugrundeliegenden MM beschreibt, die bei der Ausgabe angewandten Prinzipien erläutert, schließlich die neue Edition mit der einzig bisher vorliegenden, schwer aufzufindenden, fehlerhaften von Jean Barbier, Paris 1506 vergleicht. – Beigegeben sind dem eigentlichen Traktat 3 Appendices, erstens, zwei Versionen eines Textes, der